

Regelungen zur Schulpflicht in Bayern

Die Schulpflicht dauert grundsätzlich 12 Jahre. Sie gliedert sich in **Vollzeitschulpflicht** (früher Volksschulpflicht) und **Berufsschulpflicht**.

Kurz zusammengefasst:

1. Vollzeitschulpflicht besteht...

→ ... bis zum Ende des 9. Schuljahres

2. Berufsschulpflicht besteht im Anschluss...

→ ... bis zum Ende des 12. Schulbesuchsjahres

aber befreit, wenn

- mittlerer Schulabschluss + kein Ausbildungsverhältnis
- nach Abschluss von Berufsvorbereitungsjahr, Berufsgrundschuljahr, ein Jahr Berufsfachschule, ... + kein Ausbildungsverhältnis
- im Vorbereitungsdienst (Beamtenlaufbahn), im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, in Bundeswehr

→ ... vom Beginn bis zum Ende der Berufsausbildung, höchstens aber bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird.

aber befreit, wenn

- Hochschulzugangsberechtigung
- abgeschlossene Berufsausbildung

1. Vollzeitschulpflicht

Die Vollzeitschulpflicht endet nach 9 Schuljahren (Art. 37 Abs. 3 BayEUG). Es handelt sich um die tatsächlichen Schulbesuchsjahre, nicht um die Jahrgangstufen.

Achtung:

Abweichende Regelung für Schüler/innen bei Zuzug aus dem Ausland mit ungeklärtem/geklärtem Aufenthaltstitel.

2. Dauer der Berufsschulpflicht

Die Berufsschule ist eine Pflichtschule und dauert **i.d.R. drei** Jahre.

Die Berufsschulpflicht ist an die Ausbildungsdauer gebunden. Ausbildungsverhältnisse in anerkannten Ausbildungsberufen werden für eine Laufzeit von 2-3,5 Jahren abgeschlossen. Für diese Zeit ist der/die Auszubildende berufsschulpflichtig, höchstens jedoch bis zum Ende des Schuljahres, in dem er/sie das **21. Lebensjahr** vollendet.

Davon ausgenommen sind Auszubildende mit einer Hochschulzugangsberechtigung.

Die Berufsschulpflicht endet mit dem Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsausbildung.

Die Berufsschulpflicht schließt die Verpflichtung zum Besuch des Berufsgrundschuljahres ein, wenn es für den gewählten Ausbildungsberuf eingeführt ist.

2.1 Schulpflicht bei Jugendlichen mit Ausbildungsverhältnis

Wer in einem Ausbildungsverhältnis steht, ist bis zum Ende des Schuljahres berufsschulpflichtig, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird; davon ausgenommen sind Auszubildende mit Hochschulzugangsberechtigung.

Die Berufsschulpflicht lebt bei Auszubildenden mit mittlerem Schulabschluss wieder auf, sobald ein Ausbildungsverhältnis begründet wird.

2.2 Schulpflicht bei Jugendlichen ohne Ausbildungsverhältnis

Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis, die das 12. Schulbesuchsjahr noch nicht vollendet haben, müssen sich grundsätzlich an der Berufsschule, zu deren Sprengel der gewöhnliche Aufenthaltsort zählt, anmelden (BayEUG Art. 42(3)).

Vom Besuch der Berufsschule befreit ist, wer

- ein Berufsvorbereitungsjahr, das Berufsgrundschuljahr, ein Vollzeitjahr an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder einen einjährigen Vollzeitlehrgang, der der Berufsvorbereitung dient (i.d.R. in Verbindung mit dem Berufsschulbesuch), mit Erfolg besucht hat,
- ein Berufsvorbereitungsjahr, das Berufsgrundschuljahr, ein Vollzeitjahr an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder einen einjährigen Vollzeitlehrgang, der der Berufsvorbereitung dient (i.d.R. in Verbindung mit dem Berufsschulbesuch), mit Erfolg besucht hat,
- den mittleren Schulabschluss erreicht hat,
- in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes eingestellt wurde, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableistet,
- der Bundeswehr, dem Bundesgrenzschutz oder der Bayerischen Bereitschaftspolizei angehört,
- von der Berufsschule wegen Ordnungsmaßnahmen entlassen wurde (Art. 86 Abs. 4 Satz 2 BayEUG).

Berufsschulpflichtige ohne Ausbildungsverhältnis können allgemein oder im Einzelfall vom Besuch der Berufsschule befreit werden (auf Antrag bei der zuständigen Berufs-

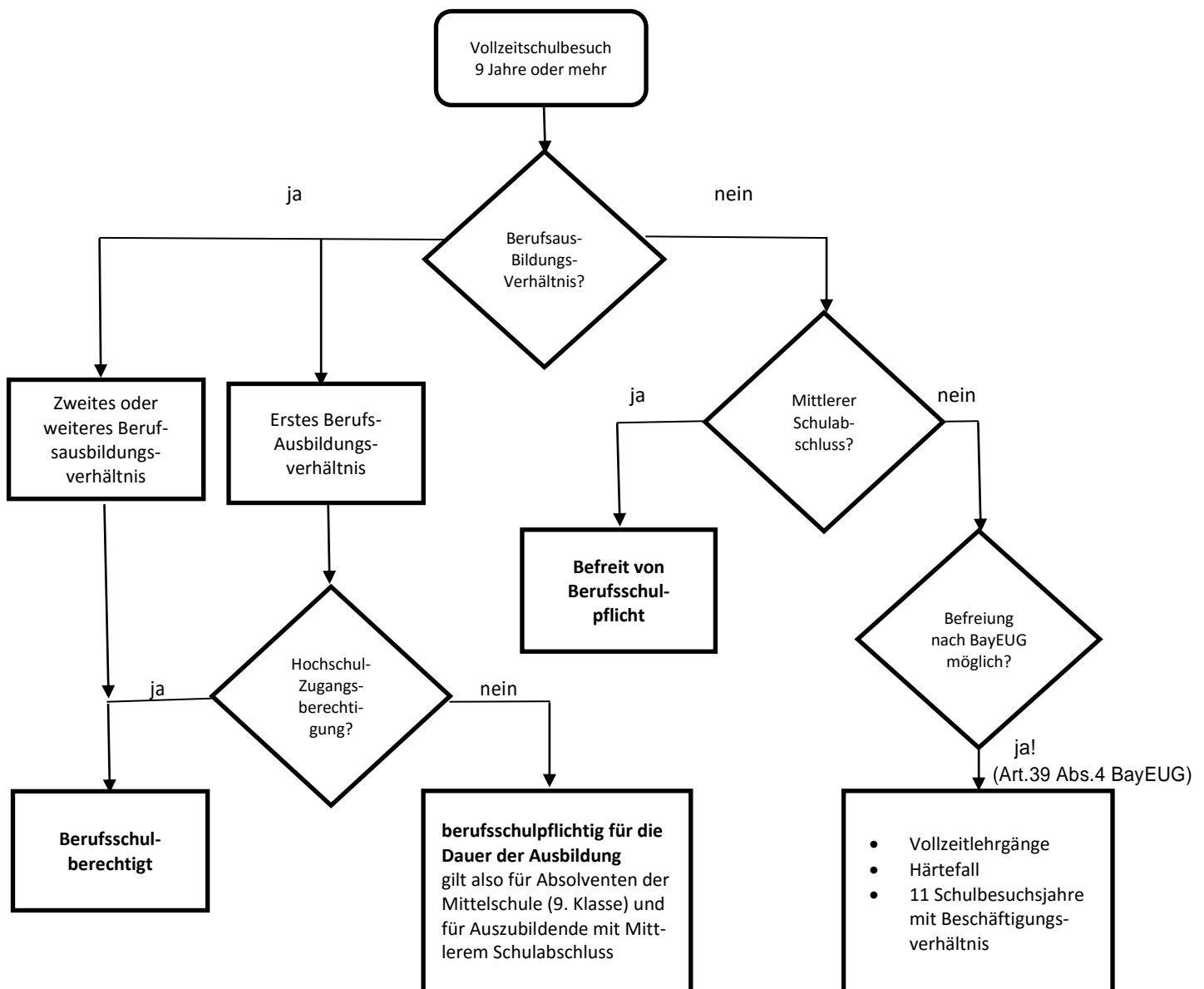
schule, vgl. Art. 39 Abs. 4 BayEUG).

Die Befreiung ist z.B. möglich nach 11 Schulbesuchsjahren und vorliegendem Beschäftigungsverhältnis oder bei Vorliegen eines Härtefalls.

Hinweis: Die Volljährigkeit ist für die Schulpflicht nicht maßgeblich.

Bei der Überprüfung der Schulpflicht können grundsätzlich alle zurückliegenden Jahre, in denen ein Schulbesuch stattgefunden hat, gezählt werden, auch die Wiederholungsjahre.

3. Grafische Übersicht zur Überprüfung der Schulpflicht



Vorlage:

http://www.schulberatung.bayern.de/imperia/md/content/schulberatung/pdfopf/merkblaetter/bs/dauer_der_berufsschulpflicht_0804.pdf; verändert Juli 2016

4. Sonderregelungen für Schüler/innen mit Migrationsgeschichte

In Bayern unterliegen die **Menschen mit Fluchterfahrung unabhängig vom Aufenthaltsstatus der Berufsschulpflicht**. Die gesetzliche Regelung hierfür besteht aus einer eintägigen Schulpflicht pro Woche für maximal drei Jahre **im Alter von 16 bis 21 Jahren**. Bayern bietet Menschen mit Fluchterfahrung, Migranten/innen aus europäischen Mitgliedstaaten und anderen Seiteneinsteigern/innen ohne Deutschkenntnisse ein darüber hinausgehendes, zweijähriges berufsvorbereitendes Unterrichtsangebot an. **In Ausnahmefällen werden auch Asylbewerber/innen und Menschen mit Fluchterfahrung bis 25 Jahre aufgenommen.**

4.1 Beginn der Schulpflicht nach Zuzug

Wer die altersgemäßen Voraussetzungen erfüllt und in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Berufsausbildungsverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis steht, unterliegt der Schulpflicht (Schulpflichtiger).

Schulpflichtig in diesem Sinn ist auch, wer

- a) eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzt,
- b) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in seinem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzt,
- c) eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzt,
- d) vollziehbar ausreisepflichtig ist, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur einer seiner Erziehungsberechtigten;

in den Fällen von a) und b) **beginnt die Schulpflicht drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland.**

4.2 Erfüllung der Schulpflicht

Für jeden aus dem Ausland zugezogenen Schulpflichtigen stellt die Schule fest, in welche Jahrgangsstufe der Pflichtschule er einzuweisen ist.

Es gilt derjenige Teil der Schulpflicht als zurückgelegt, der dem durch die Einweisung bestimmten Zeitpunkt regelmäßig vorausgeht.

Die Schüler/innen sind in der Pflichtschule grundsätzlich in die Jahrgangsstufe einzuweisen, in die Schulpflichtige gleichen Alters, die seit Beginn ihrer Schulpflicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben, regelmäßig eingestuft sind.

Die Schüler/innen, die wegen ihres allgemein mangelnden Bildungsstandes dem Unterricht ihrer Jahrgangsstufe nicht folgen können, können bis zu zwei Jahrgangsstufen tiefer eingestuft werden; **eine Verlängerung der Schulpflicht findet hierdurch nicht statt.**